

1971	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1971	Nr. 51
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 71	Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —) 901-1-8	737

Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —)

Vom 2. Juni 1971

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1765), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt; ausgenommen sind die Beförderungsgebühren für Auslandspakete, deren Festsetzung in Absatz 2 besonders geregelt ist.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Auslandspakete des Land-, See- und Luftwegs ergeben sich aus den Vorschriften des Postpaketabkommens von Tokio 1969 (Gesetz zu den Verträgen vom 14. November 1969 des Weltpostvereins vom 18. Mai 1971 — Bundesgesetzbl. II S. 245 —) sowie dem Schlußprotokoll zum genannten Abkommen und aus zweiseitigen Abkommen mit den Ländern, die dem Postpaketabkommen nicht beigetreten sind. Bei der Berechnung der in der Gesamtgebühr enthaltenen Vergütungsanteile für die Land- und Seebeförderung sowie der Luftpostzuschläge der Deut-

schen Bundespost werden Artikel 7, Artikel 46 § 1, Artikel 48, Artikel 49 §§ 1 bis 3, Artikel 50 §§ 1 und 2, Artikel 51, Artikel 52 §§ 1 und 2, Artikel 54 und Artikel 56 des Postpaketabkommens zugrunde gelegt. Artikel 48 und Artikel 54 werden mit der Maßgabe angewendet, daß für alle Pakete 50 v. H. und 50 Centimen in Ansatz gebracht werden. Die Vergütungsanteile für die Seebeförderung nach Artikel 49 §§ 2 und 3 werden gemäß Artikel 50 § 1 um 50 v. H. erhöht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —) vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung vom 5. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1194), außer Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
5	Drucksache			
	bis 50 g	—	40	
	über 50 g bis 100 g	—	50	
	über 100 g bis 250 g	—	80	
	über 250 g bis 500 g	1	30	
	über 500 g bis 1 000 g	2	30	
	über 1 000 g bis 2 000 g	3	80	
	jede weiteren 1 000 g	2	—	
	Höchstgewicht 2 kg, für Bücher 5 kg			
6	Drucksache zu ermäßigter Gebühr			
	bis 50 g	—	20	Als Drucksache zu ermäßigter Gebühr sind zugelassen: a) Zeitungen und Zeitschriften, die nach den Bestimmungen der Postzeitungsordnung zum Postzeitungsdienst zugelassen sind und die von Verlegern oder Zeitungsvertriebsstellen eingeliefert werden; b) Bücher, Broschüren, Musiknoten und Landkarten, die, abgesehen von dem Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutzblättern, keinerlei Anzeigen oder Werbungen enthalten.
	über 50 g bis 100 g	—	30	
	über 100 g bis 250 g	—	40	
	über 250 g bis 500 g	—	65	
	über 500 g bis 1 000 g	1	15	
	über 1 000 g bis 2 000 g	1	90	
	jede weiteren 1 000 g	1	—	
	Höchstgewicht 2 kg, für Bücher 5 kg			
7	Drucksachen in besonderem Beutel an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort			
	a) Drucksachen je kg	2	—	
	b) Drucksachen zu ermäßigter Gebühr je kg	1	—	
	Höchstgewicht 30 kg			
8	Blindensendung Höchstgewicht 7 kg	Gebührenfreie Beförderung		Bei Beförderung auf dem Luftweg ist jedoch der Luftpostzuschlag zu entrichten.
9	Päckchen			
	bis 100 g	—	60	
	über 100 g bis 250 g	1	20	
	über 250 g bis 500 g	1	90	
	über 500 g bis 1 000 g	3	50	
10	Auf dem Luftweg beförderte Sendungen Luftpostzuschlag			
	a) nach allen europäischen Ländern Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen, Postkarten und Postanweisungen andere Briefsendungen für je 50 g	—	—	Einschl. der asiatischen Gebiete der Sowjetunion und der Türkei sowie der Azoren, Grönland, der Kanarischen Inseln und Madeira.
	b) nach den außereuropäischen Ländern		15	
1. nach Abu Sabi, Äquatorialguinea, Äthiopien, Ajam, Afghanistan, Algerien, Amiranten, Andamanen, Angola, Ascension, Bahamas, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bhutan, Birma, Botsuana, Britisch-Honduras, Burundi, Cabinda, Cayman-Inseln, Ceylon, Costa Rica, Dahome, Désirade,				

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
	Dominikanische Republik, Dubai, Elfenbeinküste, El Salvador, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Fudschaira, Gabun, Gambia, Ghana, Guadeloupe, Guatemala, Guinea, Haiti, Republik Honduras, Indien, Irak, Iran, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kapverdische Inseln, Katar, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Demokratische Republik), Kuba, Kuwait, Lakkadiven, Lesotho, Les Saintes, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marie-Galante, Marokko, Martinique, Maskat, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Nikobaren, Obervolta, Oman, Pakistan, Panama, Panamakanal-Zone, Portugiesisch-Guinea, Ras al Chaima, Réunion, Rhodesien, Rodriguez, Ruanda, Sambia, St. Helena, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Schardscha, Sierra Leone, Sikkim, Somalia, Spanisch-Westafrika, Sudan, Südafrika, Südjemen, Südwestafrika, Syrien, Swasiland, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tristan da Cunha, Tschad, Tschagos-Inseln, Tunesien, Turks- und Caicos-Inseln, Uganda, Umm al Kaiwain, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten mit Alëuten-Inseln und Porto Rico, Virginische Inseln, Westindische Assoziierte Staaten, Zentralafrikanische Republik			
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen andere Briefsendungen für je 20 g	—	20	Luftpostzuschläge für Stereodruck-Karten nach außereuropäischen Ländern wie für Briefe bzw. Drucksachen unter b) 1. bis 3.
2.	nach Argentinien, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, China, Ecuador, Falkland-Inseln, Französisch-Guayana, Galápagosinseln, Guyana, Hongkong, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kolumbien, Korea, Laos, Macau, Malaysia, Mongolei, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugiesisch-Timor, Riukiu-Inseln, Singapur mit Sabah und Sarawak, Südgeorgien, Surinam, Uruguay, Venezuela, Vietnam	—	20	
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen andere Briefsendungen für je 20 g	—	30	
3.	nach Australien, Fidschi, Französisch-Polynesien, Guam einschließlich Marianen, Neuseeland, Ozeanien einschließlich Inseln Midway und Wake	—	30	
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen andere Briefsendungen für je 20 g	—	40	
	Aerogramm (Luftpostleichtbrief)	—	40	
		—	80	Gesamtgebühr (Briefgebühr und Luftpostzuschlag).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
11	Zeitungen			
	a) Zeitungsgebühr für jedes Postvertriebsstück			
	bis 50 g	—	20	
	über 50 g bis 100 g	—	25	
	über 100 g bis 250 g	—	40	
	über 250 g bis 500 g	—	65	
	über 500 g bis 1 000 g	1	15	
	b) Vermittlungsgebühr für jede Bestellung eines Zeitungsstücks	—	50	Die Vermittlungsgebühr beträgt bis zum 31. Dezember 1971 30 Pf.
	c) Gebühr für Anschriftenänderung	—	40	
	d) Gebühr für Zeitungsbeilagen (Fremdbeilagen)			Die Gebühr wird nicht für jedes Beilagenstück, sondern für alle in einem Zeitungsnummernstück enthaltenen Zeitungsbeilagen berechnet.
	bis 50 g	—	40	
	über 50 g bis 100 g	—	50	
	über 100 g bis 150 g	—	80	
12	Postanweisung			
	a) feste Gebühr für das Verfahren			
	1. bei einer Postanweisung, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	1	—	
	2. bei einer Postanweisung, die im Listenverfahren abgewickelt wird	2	—	
	b) gestaffelte Gebühr			
	bis 50 DM	—	40	
	über 50 DM bis 100 DM	—	75	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	—	15	
13	Telegrafische Postanweisung			
	dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung; außerdem die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
14	Zahlkarte			
	a) feste Gebühr für das Verfahren			
	1. bei einer Zahlkarte, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	—	50	
	2. bei einer Zahlkarte, die im Listenverfahren abgewickelt wird	1	—	
	b) gestaffelte Gebühr			
	bis 200 DM	—	75	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 40 DM des eingezahlten Betrags	—	15	
15	Telegrafische Zahlkarte			
	dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Zahlkarte; außerdem die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
16	Postreisescheck			
	für jede vollen oder angefangenen 20 DM des für alle Schecks des Scheckhefts eingezahlten Gesamtbetrags	—	15	Das Scheckheft mit den Scheckformblättern wird zum Selbstkostenpreis von 1,50 DM abgegeben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
17	Gebühren für das Einziehen und Übermitteln eines Nachnahmebetrags, mit dem eine Sendung nach dem Ausland belastet ist I. wenn der eingezogene Betrag durch Nachnahme-Auslandspostanweisung übermittelt werden soll a) feste Gebühr für das Verfahren 1. bei einer Postanweisung, die im Kartenverfahren abgewickelt wird 2. bei einer Postanweisung, die im Listenverfahren abgewickelt wird b) gestaffelte Gebühr bis 50 DM über 50 DM bis 100 DM für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegenwerts in fremder Währung II. wenn der eingezogene Betrag einem Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll	1 2 — — —	70 60 40 75 15 40	Eine weitere Gebühr wird im Bestimmungsland vom eingezogenen Betrag einbehalten.
18	Gebühren für das Einziehen und Übermitteln eines Nachnahmebetrags, mit dem eine Sendung aus dem Ausland belastet ist und der einem Postscheckkonto im Inland gutgeschrieben werden soll bis 10 DM über 10 DM bis 50 DM über 50 DM	— — —	70 80 90	Die Gebühr wird vom eingezogenen Nachnahmebetrag einbehalten.
19	Postüberweisung für jede 100 DM des Überweisungsbetrags oder einen Teil davon bis 1 000 DM mindestens für jeden Auftrag für jede weiteren 100 DM bis 10 000 DM für jede weiteren 100 DM bis 100 000 DM für jede weiteren 100 DM über 100 000 DM	— — — — —	10 30 5 4 3	
20	Telegrafische Postüberweisung dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Postüberweisung, dazu die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders; außerdem eine feste Gebühr von	1	20	
21	Einschreibgebühr für eine Sendung	1	—	Für Sendungen, die vor dem 1. September 1971 eingeliefert werden, beträgt die Einschreibgebühr 80 Pf.
22	Wertsendungen a) Brief mit Wertangabe (Wertbrief) 1. Briefgebühr (lfd. Nr. 1 und 2) 2. Einschreibgebühr (lfd. Nr. 21) 3. Wertgebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	60	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
	b) Wertkästchen			
	1. Beförderungsgebühr für je 50 g oder einen Teil davon mindestens	— 1	25 20	
	2. Einschreibgebühr (Hfd. Nr. 21)			
	3. Wertgebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	60	
	c) Paket mit Wertangabe (Wertpaket)			
	1. Beförderungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2			
	2. Behandlungsgebühr	—	80	
	3. Wertgebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	60	
23	Paket mit stiller Versicherung			
	1. Beförderungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2			
	2. Versicherungsgebühr für je 50 DM oder einen Teil davon mindestens	— 1	50 —	
24	Rückscheingebühr für eine Sendung			
	a) wenn der Rückschein bei der Einlieferung verlangt wird	—	70	Zusätzlich der Luftpostzuschlag, wenn der Absender verlangt, daß ihm der Rückschein auf dem Luftweg übersandt wird.
	b) wenn der Rückschein nachträglich verlangt wird	1	40	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird. Verlangt der Absender, daß ihm der Rückschein auf dem Luftweg übersandt wird, so hat er außerdem den Luftpostzuschlag für diese Beförderung zu zahlen.
25	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	—	50	
26	Eilzustellgebühr			
	a) Briefsendung	1	50	
	b) Paket	2	—	
27	Internationaler Antwortschein	—	75	
28	Gebühr für einen Antrag auf Zurückziehung einer Postsendung oder Änderung der Aufschrift oder Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags	2	40	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender verlangt, daß der Antrag auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird. Das gleiche gilt, wenn der Absender wünscht, auf dem Luftweg oder telegrafisch darüber unterrichtet zu werden, was das Bestimmungsort auf seinen Antrag auf Zurückziehung usw. unternommen hat.
29	Gebühr für einen Auszahlungsschein			
	a) wenn der Auszahlungsschein bei der Einlieferung verlangt wird	—	70	Zusätzlich der Luftpostzuschlag, wenn der Absender verlangt, daß ihm der Auszahlungsschein auf dem Luftweg übersandt wird.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
	b) wenn der Auszahlungsschein nachträglich verlangt wird	1	40	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird. Verlangt der Absender, daß ihm der Auszahlungsschein auf dem Luftweg übersandt wird, so hat er außerdem den Luftpostzuschlag für diese Beförderung zu zahlen.
30	Gebühr für die Übermittlung des nachträglichen Verlangens eines Gebührenzettels	2	40	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird.
31	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	—	70	Zusätzlich die Telegrammgebühr, wenn auf Grund der Unzustellbarkeitsanzeige neue Verfügungen telegrafisch übermittelt werden sollen.
32	Gebühr für eine Verschiffungsbescheinigung	—	70	
33	Zustellgebühr für ein Paket	—	80	Für Pakete aus dem Ausland, die vor dem 1. September 1971 zugestellt werden, beträgt die Zustellgebühr 60 Pf.
34	Verzollungspostgebühr			
	a) Briefsendung	1	80	
	b) Drucksachen in besonderem Beutel an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort je Beutel	3	60	
	c) Paket	2	40	
35	Gebühr für eine Nachfrage	1	10	Zusätzlich die Telegrammgebühren, wenn der Absender verlangt, daß die Nachfrage und ggf. die Antwort darauf telegrafisch übermittelt werden.
36	Gebühr für die Ausstellung einer Postausweis-karte	2	—	
37	Gebühr für ein dringendes Paket Das Doppelte der Beförderungsgebühr für ein gewöhnliches Paket			
38	Gebühr für ein sperriges Paket oder ein Paket mit zerbrechlichem Inhalt Die Beförderungsgebühr für ein gewöhnliches Paket und eine zusätzliche Gebühr von 50 v. H. der Beförderungsgebühr			

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.